

Allgemeine Elektromobilitätsstromlieferbedingungen der NEW (AGB)

1 Vertragsverhältnis und Lieferbeginn

1.1 Der Kunde unterbreitet der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH (NEW) über das Internet, in Textform oder schriftlich ein Angebot auf Vertragsschluss zur Versorgung mit elektrischer Energie. Nach Eingang des Angebots erhält der Kunde von der NEW unverzüglich eine Eingangsbestätigung. Ein Vertragsverhältnis kommt hierdurch noch nicht zustande.

1.2 Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung (Annahme des Angebots) durch die NEW zustande. Die NEW erteilt die Auftragsbestätigung und teilt den Beginn der Lieferung (zugleich Beginn der Leistungspflicht) in Textform mit, wenn der Lieferantenwechselprozess erfolgreich abgeschlossen ist. Für das Verfahren des Lieferantenwechsels schreibt § 20a EnWG eine Höchstdauer von drei Wochen vor, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Anmeldung zur Netznutzung durch die NEW bei dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle angeschlossen ist. Die NEW teilt dem Kunden die Gründe für das Fehlschlagen der Netznutzung mit, sofern sie ihr bekannt sind.

1.3 Der Kunde kann in seinem Angebot einen Wunschtermin für den Lieferbeginn angeben. Sollten die unter Ziffer 1.2 genannten Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, erfolgt die Lieferung zum nächstmöglichen Termin. Gründe für einen späteren Termin können beispielsweise die Durchführung des Lieferantenwechsels und/oder die Berücksichtigung etwaiger Kündigungsfristen sein.

1.4 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird vom zuständigen Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber mitgeteilt. Sofern keine abgelesenen Daten und/oder keine Mitteilung vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber vorliegen, wird der Zählerstand rechnerisch ermittelt. Der Kunde ist auf Verlangen der NEW verpflichtet und im Übrigen berechtigt, den Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums der NEW mitzuteilen.

2 Lieferverpflichtung

2.1 Die NEW verpflichtet sich, den gesamten Elektromobilitätsstrombedarf des Kunden an der Elektromobilitätsanlage zu decken, sofern der örtliche Netzbetreiber die Stromlieferung des Zählpunkts der Lieferstelle mit einem Standardlastprofil für Elektromobilitätsstrom als unterbrechbare Einrichtung abwickelt und der Kunde der NEW die Nutzung von Elektromobilitätsstrom nachweisen kann. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

Der örtliche Netzbetreiber ist berechtigt, den Strombezug der Elektromobilitätsanlage zu Zeiten hoher Netzbelastung oder bei eventuellen Versorgungsempfängen mittels geeigneter Schaltgeräte zu unterbrechen.

2.2 Die NEW ist zur Lieferung nur verpflichtet, wenn der Stromanschluss zum vorgesehenen Lieferbeginn nicht gesperrt ist.

3 Elektro-Speicherheizungen, Wärmepumpen, Bargeld- und Chipkartenzähler

Sollte an der vertragsgegenständlichen Lieferstelle eine Elektro-Speicherheizung, eine Wärmepumpe, ein Bargeld- oder Chipkartenzähler vorhanden sein oder während der Vertragslaufzeit eingebaut werden, ist der NEW die Abrechnung nicht möglich. Der Kunde ist deshalb nicht berechtigt, einen Vertrag über die Lieferung von Haushaltsstrom abzuschließen. Der Kunde ist verpflichtet, die NEW über den Einbau einer der in Satz 1 genannten Anlagen unverzüglich in Textform zu informieren.

4 Messung und Steuerung

Die Elektromobilitätsanlage ist über eine von der NEW bzw. vom örtlichen Netzbetreiber zugelassene Steuerung zur Unterbrechung des Strombezuges anzuschließen. Die erforderlichen Zählerplätze und Schalteinrichtungen werden vom Kunden gestellt. Der Stromverbrauch der Elektromobilitätsanlage wird über einen gesonderten Zähler gemessen. Die Unterbrechung des Strombezugs der Elektromobilitätsanlage erfolgt durch geeignete Schaltgeräte, i. d. R. durch einen Rundsteuerempfänger.

5 Online-Verträge, Online-Kundencenter, Kommunikation

5.1 Online-Verträge sind als solche im Angebot und im Abschlussprozess deutlich mit dem Hinweis „Online-Service“ gekennzeichnet. Der Abschluss eines Online-Vertrages ist zwingend mit der Nut-

zung des Online-Kundencenters „Meine NEW Energie“, im folgenden OKC genannt, und des darin enthaltenen Postfachs unter Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse verbunden. Der Kunde hat diese E-Mail-Adresse aktuell zu halten. Eine Abmeldung vom OKC ist für den Zeitraum der Vertragsbeziehung nicht zulässig.

5.2 Der Kunde erhält individuelle Zugangsdaten für das OKC und das darin befindliche Postfach. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass diese Zugangsdaten vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt werden. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Dritte von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde diese unverzüglich zu ändern.

5.3 Die gesamte Kommunikation erfolgt über das OKC. Der Kunde ist verpflichtet, sich regelmäßig im OKC einzuloggen und dort eingehende Nachrichten abzurufen. NEW geht davon aus, dass die Kontrolle täglich erfolgt. Der Kunde wird per E-Mail an die von ihm angegebene E-Mailadresse über den Eingang einer Nachricht im OKC informiert. NEW ist berechtigt, dem Kunden alle den Vertrag betreffenden Mitteilungen, Erklärungen und Informationen wie z.B. Rechnungen, Mahnungen und sonstige vertragsrelevante Informationen, im OKC bereitzustellen.

5.4 Der Kunde kann zusätzlich die Übersendung der gesamten Kommunikation (Rechnungen, Mahnungen und sonstige Nachrichten) in Papierform im Wege des postalischen Versandes beauftragen. Die Beauftragung erfolgt in Textform über das OKC. NEW ist bei der Beauftragung des postalischen Versandes berechtigt, ein Bearbeitungsentgelt zu erheben. NEW teilt dem Kunden die Höhe des Bearbeitungsentgelts bei der Beauftragung mit. Der Kunde kann den Auftrag des postalischen Versandes jederzeit beenden.

5.5 E-Mails der NEW werden mit einem sogenannten Marker versehen. Dies ermöglicht die Überprüfung, ob der Kunde die E-Mail erhalten hat oder nicht. Dies ist erforderlich, damit die NEW den ihr obliegenden Beweis des Zugangs erbringen kann.

5.6 Bei Abschluss eines Vertrages, der kein Online-Vertrag ist, kann der Kunde sich freiwillig im OKC anmelden. Im Fall der freiwilligen Anmeldung ist der Kunde berechtigt, sich vom OKC wieder abzumelden. Im Übrigen finden die Ziffern 5.2 bis 5.5 entsprechende Anwendung.

6 Preisbestandteile, Abrechnung, Abschlagszahlung

6.1 Der Preis setzt sich aus dem Grundpreis und dem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Der Grund- und der Arbeitspreis enthalten die von der NEW beeinflussbaren Kostenbestandteile Energiebeschaffung und Vertrieb.

6.2 Der so ermittelte Preis wird um die jeweils geltenden von der NEW nicht beeinflussbaren Kostenbestandteile (Ziffer 7) und anschließend um die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöht (Bruttopreis). Derzeit (August 2020) besteht der Gesamtpreis ohne Umsatzsteuer zu rund 60 % aus nicht beeinflussbaren Kostenbestandteilen.

6.3 Das Abrechnungsjahr darf einen Zeitraum von 12 Monaten nicht wesentlich überschreiten und wird von der NEW festgelegt. Die Jahresrechnung erfolgt am Ende des Abrechnungsjahres.

6.4 Die Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der NEW angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

6.5 Der Kunde zahlt während des Abrechnungsjahres Abschläge. Die Höhe der Abschläge wird von der NEW berechnet und dem Kunden mitgeteilt. Die Berechnung der Abschläge berücksichtigt die Länge des aktuellen Abrechnungszeitraums und den Verbrauch im vorangegangenen Abrechnungszeitraum. Liegen keine vorherigen Verbrauchswerte vor, wird der durchschnittliche Verbrauch vergleichbarer Kunden zu Grunde gelegt.

6.6 Wenn eine Preisänderung nach Ziffer 7 oder 8 innerhalb eines Abrechnungszeitraums erfolgt und Auswirkungen auf den Arbeitspreis hat, wird zeitaufteilig berechnet, welcher Verbrauch bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Preisänderung angefallen ist. Bei der Berechnung werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt. Ebenso wird der Grundpreis zeitaufteilig berechnet, wenn eine Preisänderung nach Ziffer 7 oder 8 innerhalb eines Abrechnungszeitraums erfolgt und Auswirkungen auf den Grundpreis hat.

7 Nicht beeinflussbare Kostenbestandteile und jeweils gültige Höhe

7.1 Die folgenden von der NEW nicht beeinflussbaren Kostenbestandteile gelten in der jeweils gültigen Höhe:

7.1.1 das an den jeweils zuständigen Netzbetreiber zu zahlende Netzentgelt. Das Netzentgelt enthält auch die Kosten für eine

konventionelle Messeinrichtung und den Messstellenbetrieb, wenn nicht eine moderne oder intelligente Messeinrichtung vorhanden ist. Die Höhe des Netzentgeltes wird vom jeweiligen Netzbetreiber festgelegt.

7.1.2 die an den grundzuständigen oder wettbewerblichen Messstellenbetreiber zu zahlenden Kosten für moderne oder intelligente Messeinrichtung, sofern vorhanden und diese nicht vom grundzuständigen oder wettbewerblichen Messstellenbetreiber gesondert mit dem Kunden abgerechnet werden.

7.1.3 die an den Netzbetreiber zu zahlende Konzessionsabgabe nach der Konzessionsabgabenverordnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe wird zwischen dem jeweils zuständigen Netzbetreiber und der betreffenden Kommune auf der Grundlage der Konzessionsabgabenverordnung festgelegt.

7.1.4 die an den Netzbetreiber zu zahlende Umlage für Sonderformen der Netznutzung aus der Verordnung über Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung - StromNEV; hier: § 19 Absatz 2 Satz 15 StromNEV); die Höhe der Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegt.

7.1.5 die an den Netzbetreiber zu zahlende Umlage gemäß der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV; hier: § 18 Absatz 1 Satz 2 AbLaV); die Höhe der Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegt.

7.1.6 die an den Netzbetreiber zu zahlende Umlagen aus dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG; hier: § 26 Absatz 1 KWKG); die Höhe der KWKG-Umlage wird vom Übertragungsnetzbetreiber festgelegt.

7.1.7 die an den Netzbetreiber zu zahlende Offshore-Netzumlage nach § 17 f Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG). Die Höhe der Offshore-Netzumlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern und örtlichen Netzbetreibern festgelegt.

7.1.8 die an den Netzbetreiber zu zahlende Umlage gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) in Verbindung mit der Verordnung Durchführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Windenergie-auf-See-Gesetzes (Erneuerbare-Energien-Verordnung – EEV). Die Höhe der EEG-Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelt.

7.1.9 die Stromsteuer gemäß dem Stromsteuergesetz (StromStG).

7.2 Die unter Ziffer 7.1 genannten Kostenbestandteile sind im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de, den Internetseiten der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber, den Internetseiten des jeweiligen Netzbetreibers) und werden auf der Jahresrechnung ausgewiesen. Auf Anfrage teilt die NEW dem Kunden die jeweils geltende Höhe mit.

7.3 Der Gesamtpreis besteht derzeit zu rund 60 % aus von der NEW nicht beeinflussbaren Kostenbestandteilen.

7.4 Der vom Kunden zu zahlende Preis (Ziffer 6.2) ändert sich automatisch und ohne Zwischenschritt entsprechend der jeweiligen Höhe der von der NEW nicht beeinflussbaren Kostenbestandteile.

8 Preisanpassung und Änderung der AGB

8.1 Die NEW ist berechtigt, den Preis nach Ziffer 6.1 im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB in Ausübung billigen Ermessens zu ändern. Diese Preisanpassung bezieht sich auf von der NEW beeinflussbare Kostenbestandteile (Ziffer 6.1). Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind zu saldieren. Außerdem sind die Kostensteigerungen und -senkungen nach jeweils gleichen betriebswirtschaftlichen Maßstäben und zum gleichen Zeitpunkt bei der Änderung des Preises zu berücksichtigen.

8.2 Eine Preisanpassung nach Ziffer 8.1 wird mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung in Textform mitgeteilt und auf der Internetseite der NEW veröffentlicht. Bei Onlineverträgen erfolgt nur eine Mitteilung in Textform. Mit der Mitteilung weist die NEW auf das Kündigungsrecht gemäß Ziffer 8.3 hin.

8.3 Bei Änderungen nach Ziff. 8.1 kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die NEW wird die Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen. Kündigt der Kunde den Vertrag nicht, wird die Strombelieferung zu den neuen Preisen fortgesetzt.

8.4 Aktuelle Informationen über Preise und Tarife erhält der Kunde unter unserer ServiceLine: 02166 275 275 0, im Internet unter www.new-energie.de oder im OnlineKundencenter.

8.5 Ziffer 8 gilt entsprechend für Änderungen dieser AGB.

9 Neukunden- und Sofortbonus

9.1 Voraussetzung für den Neukundenbonus ist, dass der Kunde nicht in den letzten sechs Monaten vor Abgabe seines Angebots (Ziffer 1.1) an der vertragsgegenständlichen Messlokation durch ein Unternehmen des NEW-Konzerns beliefert wurde und dass das Vertragsverhältnis nicht vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit endet. Sofern ein Neukundenbonus vereinbart wurde, wird dieser nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gutgeschrieben. Der Kunde muss eine Bankverbindung angeben, an die der Neukundenbonus überwiesen werden kann.

9.2 Voraussetzung für den Sofortbonus ist, dass der Kunde nicht in den letzten sechs Monaten vor Abgabe seines Angebots (Ziffer 1.1) an der vertragsgegenständlichen Messlokation durch ein Unternehmen des NEW-Konzerns beliefert wurde und dass das Vertragsverhältnis vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit endet. Sollte das Vertragsverhältnis vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit enden, wird der bereits ausgezahlte Sofortbonus mit der Schlussrechnung zurückgefordert und entsprechend verrechnet. Wenn ein Sofortbonus vereinbart wurde, dann muss bei Vertragsabschluss eine Bankverbindung angegeben werden, an die der Sofortbonus ohne Einschränkung nach max. 60 Tagen ab Belieferungsbeginn überwiesen werden kann.

9.3 Zum NEW-Konzern gehören folgende Gesellschaften:

NEW AG; NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH; GWG Grevenbroich GmbH; NEW Viersen GmbH und NEW Tönisvorst GmbH.

10 Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung

10.1 Die Vertragslaufzeit richtet sich nach den Angaben des gewählten Produktes und beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Liefertermin (Lieferbeginn). Der Vertrag verlängert sich jeweils um den vereinbarten Verlängerungszeitraum, sofern er nicht mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Vertragsende in Textform gekündigt wird.

10.2 Der Kunde und die NEW haben bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen (§ 314 BGB). Ein wichtiger Grund liegt für die NEW insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit der Zahlung eines Betrages in Verzug ist, der

- mindestens 100,- Euro beträgt oder

- die Höhe von zwei aktuellen Abschlagszahlungen erreicht;

erstreckt sich in letzterem Fall der Zahlungsverzug über einen Zeitraum mit Abschlägen in unterschiedlich festgelegter Höhe, ist Verzug mit einem Betrag Voraussetzung, der die Summe aus dem aktuellen Abschlagsbetrag und dem unmittelbar zuvor geltenden Abschlagsbetrag erreicht.

Bei der Berechnung des jeweils für den Verzug maßgeblichen Betrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig in Textform beanstanden hat; ebenso außer Betracht bleiben Mahn- und Inkassokosten; schließlich bleiben bei der Berechnung des genannten Mindestbetrags auch Forderungen der NEW außer Betracht, die aus einer vom Kunden beanstandeten Preiserhöhung der NEW resultieren, über deren Rechtmäßigkeit noch nicht rechtskräftig entschieden wurde.

10.3 Darüber hinaus ist die NEW wegen der in Ziffer 2 und 4 genannten besonderen Umstände berechtigt, den Vertrag ohne vorherige Frist zur Abhilfe und ohne Abmahnung außerordentlich mit angemessener Frist zu kündigen.

10.4 Die NEW kann den Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen kündigen, wenn nach Vertragsschluss der tatsächliche Stromverbrauch des Kunden 100.000 kWh pro Jahr übersteigt und/oder eine Leistungsmessung installiert worden ist. In diesem Fall wird die NEW dem Kunden einen RLM-Vertrag anbieten.

10.5 Die Rechte des Kunden zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses bleiben unberührt.

11 Umzug

11.1 Der Liefervertrag ist auf den Zähler bezogen, der bei Vertragsschluss der Lieferstelle zugeordnet ist (sogenannte Messlokation). Bei einem Umzug besteht der Liefervertrag mit dem Kunden für diese Messlokation fort und kann nicht auf eine neue Messlokation umgeschrieben werden. Der Kunde ist jedoch berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zum Umzugsdatum zu kündigen. Der Kunde muss binnen zwei Wochen nach dem Umzug einen Nachweis über den Umzug vorlegen. Dies kann beispielsweise die Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder das beidseitig unterschriebene Übergabeprotokoll seines ehemaligen Vermieters sein.

11.2 Sollte der Kunde den Vertrag nicht fristgerecht kündigen und die NEW nicht anderweitig rechtzeitig von dem Auszug Kenntnis erlangen, wird die Lieferstelle im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden weiter beliefert. Der Kunde ist deshalb weiterhin zur Bezahlung der Vergütung verpflichtet. Die Vergütungspflicht endet,

wenn die NEW berechtigt ist, die Lieferung an dieser Messlokation gegenüber einer anderen Person abzurechnen oder vom zuständigen Netzbetreiber die Mitteilung erhält, dass ein anderer Lieferant die Messlokation beliefert.

11.3 Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, der NEW seine neue Anschrift in Textform mitzuteilen.

12 Ergänzende Vertragsbestandteile

Die Stromlieferung erfolgt, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, zu den Bedingungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ in der jeweils gültigen Fassung zu den dazu jeweils geltenden ergänzenden Bedingungen. Die StromGVV sowie die ergänzenden Bedingungen liegen diesem Vertrag jeweils in ihrer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung bei bzw. sind bei Onlineverträgen über den angegebenen Link zu erhalten bzw. sind bei Onlineverträgen über den angegebenen Link zu erhalten.

13 Bonitätsauskunft

13.1 Sofern die NEW in Vorleistung tritt, ist die NEW berechtigt, eine Bonitätsauskunft auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren über den Kunden bei der SCHUFA Holding AG (Massenbergstr. 9 – 13, 44787 Bochum) oder bei der Creditreform Boniversum GmbH (Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss) einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die NEW die zu einer Bonitätsprüfung benötigten personenbezogenen Daten an die SCHUFA oder Creditreform Boniversum und verwendet die erhaltenen Informationen über die statistische Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls für eine abgewogene Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses.

13.2 Die Bonitätsauskunft kann Wahrscheinlichkeitswerte (Score-Werte) beinhalten, die auf Basis wissenschaftlich anerkannter mathematisch-statistischer Verfahren berechnet werden und in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen. Die schutzwürdigen Belange des Kunden werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

13.3 Der Kunde kann bei der SCHUFA oder Creditreform Boniversum Auskunft über die ihn betreffenden Daten verlangen.

14 Haftung

14.1 Die Haftung der NEW für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder es sich um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

14.2 Die NEW ist als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Elektrizitätsversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen können nur gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.

15 Datenschutz

Die NEW verarbeitet ihre Daten auf Basis des Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) der EU-Datenschutzgrundverordnung. Die detaillierten Informationen zum Datenschutz gemäß Art. 13 und Art. 14 DSGVO erhalten Sie mit diesen AGB; im Übrigen jederzeit im Internet unter www.new-energie.de/datenschutz oder sie werden Ihnen auf Ihren Wunsch hin zugesandt. Anfragen zum Thema Datenschutz können gerichtet werden an unsere Postanschrift oder über E-Mail an datenschutzbeauftragter@new.de.

16 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist außerhalb der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge nur mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners zulässig. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden. Für den Fall, dass die NEW diesen Vertrag auf eine verbundene Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG überträgt, gilt die Zustimmung des Kunden als erteilt.

17 Hinweis für Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB

17.1 Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Kundenservice per Post (NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH, Odenkirchener Str. 201, 41236 Mönchengladbach, telefonisch (Mo.-Fr. von 8:00 bis 20:00 Uhr u. Sa. von 9:00 bis 14:00 Uhr unter 02166 275 275 0) oder per E-Mail (kunden-center@new-energie.de) gerichtet werden.

17.2 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon 030 22480-500, verbraucherservice-energie@bnetza.de

17.3 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon 030 2757240-0 info@schlichtungsstelle-energie.de

Die NEW nimmt darüber hinaus an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

18 Hinweis gem. Gesetz über Energiedienstleistungen (EDL-G)

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie unter: www.new-energie.de.

19 Allgemeines

19.1 Die NEW kann sich zur Durchführung des Vertrages Dritter bedienen.

19.2 Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Mönchengladbach.

19.3 Aktuelle Informationen über eventuelle Wartungsdienste und Entgelte erhält der Kunde beim örtlichen Netzbetreiber.